

# BAU(RECHTS)LEXIKON

## JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

### Die Exekution

#### Teil 2: Exekution zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen

<https://doi.org/10.33196/zrb2021040XIX01>

Bei der „Naturalexekution“ soll eine bestimmte im Urteil (oder jedem anderen „Titel“) beschriebene Handlung, Unterlassung oder Duldung zwangsweise durchgesetzt werden.

Lautet das Urteil auf Abgabe einer Willenserklärung (zB Vertragsabschluss), so ist keine Exekution notwendig – das Urteil ersetzt die Erklärung.

Lautet das Urteil auf Einräumung/Aufhebung bürgerlicher Rechte, so nimmt das Exekutionsgericht die Eintragung (auf Antrag) selbst vor. Durch die Exekution zur Aufhebung einer Vermögensgemeinschaft ist auch die Teilung einer Liegenschaft möglich.

Bei der Exekution zur Herausgabe (beweglicher Sachen), sind dem Verpflichteten (Verpfl) die nach dem Urteil herauszugebenden Sachen vom Gerichtsvollzieher abzunehmen. Sollte sich die Sache bei einem Dritten befinden (der die Herausgabe verweigert), so muss sich der Berechtigte (Betreibende) zunächst den Anspruch des Verpfl auf Herausgabe überweisen lassen, was nach den Regeln über die Überweisung von Geldforderungen (zur Einziehung) erfolgt. Gegen den Dritten kann sodann auch mit Klage (Drittschuldnerklage) vorgegangen werden.

Bei der Räumungsexekution (idR Räumung einer Liegenschaft) sind die dort befindlichen Personen und Sachen durch den Gerichtsvollzieher zwangsweise zu entfernen („Delogierung“). Der Betreibende (Betr) muss dabei die zur Öffnung der Räumlichkeiten und Wegschaffung der Sachen erforderlichen Arbeitskräfte und Beförderungsmittel (idR Schlosser und Spedition) bereitstellen.

Handelt es sich um eine vertretbare Handlung (was bei geschuldeten Bauleistungen regelmäßig der Fall ist, weil diese grundsätzlich durch jeden geeigneten Dritten durchgeführt werden können), so ist der Betr auf Antrag dazu zu ermächtigen, die Handlung auf Kosten des Verpfl selbst vornehmen zu lassen. Auf Antrag ist dem Betr auch ein Vorschuss für die voraussichtlich anfallenden Kosten dieser Handlung zu gewähren. Dieser Vorschuss kann wie eine Geldforderung vollstreckt werden. Dem Exekutionsantrag muss ein entsprechender Kostenvoranschlag beigelegt werden. Nach der Rsp muss dieser Kostenvoranschlag grundsätzlich detailliert nach Positionen und Mengen (ähnlich einem Leistungsverzeichnis) aufgeschlüsselt werden.

Handelt es sich hingegen um eine unvertretbare Handlung (die also nur der Verpfl selbst vornehmen kann), so ist der Verpfl auf Antrag durch Geldstrafen oder Haft bis zu höchstens sechs Monaten zur Vornahme der Handlung anzuhalten. Zunächst ist die Strafe nur anzudrohen, wobei die erste Strafe eine Geldstrafe sein muss. Auf Antrag ist die Strafe nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist sodann zu vollziehen und eine weitere (stets strengere) Strafe anzudrohen.

Duldungen und Unterlassungen werden durchgesetzt, indem der Betr bei jedem Zuwiderhandeln des Verpfl einen Antrag auf Verhängung einer Geldstrafe stellen kann. Das Gericht kann auch Haftstrafen bis zur Gesamtdauer von maximal einem Jahr verhängen. Geldstrafen sind nach der Schwere des Zuwiderhandelns unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verpfl zu bestimmen. Dem Verpfl kann auch die Leistung einer Sicherheit für den durch weiteres Zuwiderhandeln entstehenden Schaden aufgetragen werden. Der Betr kann auch dazu ermächtigt werden, den früheren Zustand auf Kosten des Verpfl wieder herstellen zu lassen. Dazu kann dem Betr auch ein Gerichtsvollzieher beigegeben werden, um den Widerstand des Verpfl zu brechen. Haftstrafen dürfen pro Verfügung nicht länger als zwei Monate betragen. Geldstrafen dürfen den Betrag von 100.000,- pro Verfügung nicht übersteigen und fließen stets dem Bund zu.

Da dem Betr durch das Exekutionsverfahren Kosten entstehen, hat er – obwohl er keine Exekution wegen Geldforderungen führt – schon im ersten Exekutionsantrag das Vermögen des Verpflichteten sowie die anzuwendenden Exekutionsmittel anzugeben, durch welche diese Kosten einbringlich gemacht werden sollen.

Kann mit den hier dargestellten Mitteln das Urteil nicht durchgesetzt werden (etwa, weil sich der Verpfl trotz Verhängung von Beugestrafen beharrlich weigert, das Urteil zu erfüllen), so bleibt dem Betr die Möglichkeit mit „Interessenklage“ gegen den Verpfl vorzugehen. Dabei wandelt sich der Anspruch auf die Handlung, Duldung oder Unterlassung in einen auf Geld lautenden Schadenersatzanspruch um, der gerichtlich eingeklagt werden kann. So entsteht ein Zahlungstitel – der Betr kann sodann Exekution wegen Geldforderungen führen, so wie in Teil I dargestellt.

Manuel Holzmeier